

ZH_OBERGERICHT SB240345 vom 10. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240345

FR: ZH_OBERGERICHT SB240345 du 10 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240345 del 10 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil der II. Abteilung des Bezirks- gerichtes Bülach vom 21. November 2023 (Urk. 59) meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 22. November 2023 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung an (Urk. 53). Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die der Beschuldigten- seite am 8. Juli 2024 zugestellt wurde (Urk. 58), reichte die Verteidigung am 26. Juli 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 62). Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland hat auf Anschlussberufung ausdrücklich verzichtet (Urk. 66), während die Privatklägerin 2 (C. _____) mit elek- tronischer Eingabe vom 27. August 2024 (Datum Incamail-Abgabequittung) An- schlussberufung erhob und gleichzeitig um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Bestellung ihrer Vertreterin als unentgeltliche Rechtsbeistän- din ersuchen liess (Urk. 68). Die Privatklägerin 1 (B. _____) ersuchte um Bestäti- gung des vorinstanzlichen Entscheids (vgl. Urk. 79).

E. 1.1

Angesichts dessen, dass es bei den vorinstanzlichen Schuldsprüchen we- gen versuchter sexueller Nötigung, einfacher Körperverletzung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Fahrens in fahrunfähigem Zustand, mehrfa- chen Fahrens ohne Berechtigung sowie mehrfacher Tötlichkeit wie auch bei den Einstellungen des Verfahrens betreffend die Tatvorwürfe der weiteren Körperver- letzungen und der Drohung bleibt, ist die anteilmässige Auflage von 7/8 der Ver- fahrenskosten auf den Beschuldigten, so wie in den Erwägungen des angefochte- nen Entscheids vorgesehen, nicht zu beanstanden (Urk. 59 S. 45 ff.). Insofern ist die Kostenregelung der Vorinstanz mithin zu übernehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO), wobei es sich unter Berücksichtigung der knappen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und vor dem Hintergrund, ihm das wirtschaftliche Fortkommen so- wie seine Unterstützungspflichten gegenüber seinen minderjährigen Söhnen nicht

- 51 - zusätzlich zu erschweren, als angemessen erweist, den Kostenanteil des Be- schuldigten in Anwendung von Art. 425 StPO definitiv abzuschreiben.

E. 1.2

Im Gegensatz zum unbegründeten Urteil (Urk. 51) und dem dazugehöri- gen Protokolleintrag (Prot. I S. 53 ff.) ist sodann zu bemerken, dass in Dispositiv- ziffer 12 der begründeten Ausfertigung des erstinstanzlichen Entscheids aus nicht nachvollziehbaren Gründen keine Klausel betreffend den anteilmässigen Rück- forderungsvorbehalt hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung enthalten ist (Urk. 59). Demgemäss ist an dieser Stelle der Klarheit halber nochmals festzuhalten, dass die bis zum Ab- schluss des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens angefallenen Kosten der Offizia- lverteidigung und der unentgeltlichen

Vertretungen der Privatklägerinnen 1 und 2 (B._____ und C._____) analog zur Kostenaufgabe unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 1.3

Anzumerken ist unter Bezugnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seinen bei ihm lebenden Sohn M._____ sowie unter Berücksichtigung seines sich inzwischen positiv entwickelnden Lebenswandels, dass für den Vollzug einer Sanktion von bis zu 12 Monaten Freiheitsstrafe – wie dies vorliegend angesichts der auszusprechenden 11-monatigen Zusatzstrafe der Fall ist – anstelle des (geschlossenen) Normalvollzugs auch alternative Vollzugsformen wie etwa die elektronische Überwachung im Sinne von Art. 79b StGB bestehen. 2. Zutreffend ist schliesslich der vorinstanzliche Hinweis, dass die separate Übertretungsbusse von Gesetzes wegen unbedingt auszusprechen ist und dass für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung nach Massgabe des praxisgemässen Umwandlungssatzes von Fr. 100.–/Tag eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festzusetzen ist (Urk. 59 S. 38 f.).

- 43 - H. Widerruf Wie erörtert, beging der Beschuldigte die einfache Körperverletzung vom 29. Januar 2022 zum Nachteil der Privatklägerin 2 innerhalb der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18. März 2019 für den bedingten Strafteil von 22 Monaten angesetzten 5-jährigen Probezeit (s. dazu vorn Erw. IV.D.3.2.), weshalb in Anwendung von Art. 46 StGB über einen allfälligen Widerruf zu befinden ist. Nachdem dieser Punkt einzig vom Beschuldigten angefochten worden ist bzw. in Anbetracht dessen, dass die von der Privatklägerin 2 angefochtenen Verfahrenseinstellungen unverändert zu belassen sind, ist indessen in Bezug auf die Widerrufsregelung das strafprozessuale Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen. Entsprechend bleibt es bei dem durch die Vorinstanz vorgesehenen Verzicht auf einen Widerruf der erwähnten Strafe unter Aussprechen einer Verwarnung (Urk. 59 S. 39 f.). V. Landesverweisung / SIS-Ausschreibung 1. Die Vorinstanz, welche die rechtlichen Grundlagen der Landesverweisung für Straftäter mit ausländischer Staatsangehörigkeit zutreffend wiedergegeben hat, hat richtig erkannt, dass der Beschuldigte mit der versuchten sexuellen Nötigung in der Nacht vom 5. auf den 6. Oktober 2017 zum Nachteil der Privatklägerin 1 (B._____) eine Katalogtat verübt hat, die gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h aStGB (in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung) zu einer obligatorischen Landesverweisung führt. Dabei erwog die Vorinstanz, dass – ohne die Frage des Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls abschliessend zu beurteilen – das öffentliche Interesse an einer Wegweisung aus der Schweiz die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib im Land überwiegt, weshalb sie ihn für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwies (Urk. 59 S. 40 ff.). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, kann diesem Schluss nicht gefolgt werden. 2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Härtefallklausel restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 144 IV 332 E. 3.3.1). Ein Härtefall lässt sich bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch

- 44 - des Ausländers auf das in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen. Unter dem Titel der Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK genügen selbst eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (Urteile des Bundesgerichtes 6B_43/2024 vom 5. August 2024 E. 3.3 m.w.H.; 6B_1314/2019 vom 9.

März 2020 E. 2.3.6; 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.2). Die Anwendung von starren Altersvorgaben so- wie die automatische Annahme eines Härtefalls ab einer bestimmten Anwesen- heitsdauer findet denn auch keine Stütze im Gesetz (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Das durch Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Famili- enlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltemass- nahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere fa- miliäre Verhältnisse fallen nur dann in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haus- halt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmäs- sige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (Urteil des Bundesgerichtes 6B_177/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.4.3 m.w.H.). Im Rahmen der ebenfalls gebotenen Interessenabwägung ist sodann in erster Linie zu prüfen, ob die vom Täter verübten Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, der die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig er- scheinen lässt (Urteile des Bundesgerichtes 6B_577/2022 vom 18. März 2024 E. 1.2.4; 6B_542/2023 vom 15. Februar 2023 E. 1.3.3; 6B_643/2023 vom 8. Ja- nuar 2024 E. 1.5.1).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 12. September 2024 wurde der Privatkläge- rin 2 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und antragsgemäss eine unentgeltli- che Rechtsvertretung bestellt (Urk. 71). Mit Eingabe vom 5. November 2024 er- suchte die Privatklägerin 1 ebenfalls um Bewilligung der unentgeltlichen Rechts- pflege und Bestellung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Berufungsver- fahren (Urk. 74), welchem Ersuchen mit Präsidialverfügung vom 13. November 2024 stattgegeben wurde (Urk. 77).

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren ist die Gebühr auf Fr. 3'600.– zu veranschla- gen (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.2

Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens ist einhergehend mit der Vorin- stanz sodann festzuhalten, dass der Beschuldigte aus der Situation heraus infolge einer verbalen Auseinandersetzung zur Tat schritt, indem er sich provozieren liess und aus Angst vor einer Wohnungskündigung keinen anderen Ausweg mehr fand, um die lautstark auf ihn einredende, sich wehrende Privatklägerin 2 zum Schwei- gen zu bringen (Urk. 59 S. 37). Entsprechend handelte er in Bezug auf die ent- standenen Verletzungen mit Eventualvorsatz. Das Verschulden des Beschuldig- ten ist folglich unter Einbezug der subjektiven Tatschwere als noch leicht zu be- zeichnen.

E. 2.2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unter- liegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des

Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Dies gilt auch, wenn die Privatklägerschaft mit ihren Berufungsbegehren unterliegt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_370/2016 vom 24. März 2017 E. 1.2).

E. 2.2.2

Der Beschuldigte dringt mit seiner Hauptberufung dahingehend durch, dass in Abweichung vom vorinstanzlichen Urteil eine tiefere Strafe auszusprechen und von einer Landesverweisung abzusehen ist. Demgegenüber unterliegt die Privatklägerin 2 (C. _____) mit den Anträgen ihrer Anschlussappellation vollumfänglich. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der einzelnen Berufungsbegehren sind damit die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjeni-

- 52 - gen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, zu 3/6 dem Beschuldigten und zu 1/6 der Privatklägerin 2 aufzuerlegen sowie im Umfang von 2/6 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zwar ist der Kostenanteil der Privatklägerin 2 infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO). Allerdings ist auf Seiten der Privatklägerin 2 die Rückzahlungspflicht vorzubehalten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2).

E. 2.2.3

Ungeachtet dessen, dass dem Beschuldigten ein Zudrücken der Nase der Privatklägerin 2 nicht nachgewiesen werden kann, erscheint es allerdings nicht als abwegig, dass diese im Verlauf des inkriminierten Vorfalls eine Hautabschür-

- 27 - fung auf der Nase davongetragen hat, führte sie doch eingehend aus, wie sie versucht habe, sich während des Übergriffs zu wehren, indem sie weitergeschrien, auf ihn eingeredet, sich auf den Bauch gedreht und ihn in die Hand zu beißen versucht habe (Urk. D9/5/1 F/A 6; Urk. D9/5/2 F/A 113). Dabei muss es zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2 unweigerlich zu einem Gerangel gekommen sein, welches die Läsion an deren Nase zu erklären vermag. Entgegen der Verteidigung (Urk. 48 S. 14; Urk. 85 S. 18 f.) bestehen sodann keine Zweifel, dass auch die übrigen fotografisch dokumentierten Verletzungen der Privatklägerin 2 vom eingeklagten Vorfall stammen. So stimmen die von der Privatklägerin 2 einen Tag nach dem Vorfall (am 30. Januar 2022) aufgenommenen Fotografien, welche eindeutig noch frische Verletzungen aufweisen (Urk. D9/4/1 Foto 3 bis 5), mit den wiederum einen Tag später durch die Polizei erfolgten Fotoaufnahmen überein (Urk. D9/4/1 Foto 1 und 2). Ebenso wenig kann der Verteidigung gefolgt werden, wenn sie geltend macht, auf den Aufnahmen könnte es sich um Verletzungen infolge Ausdrückens eines Hautpickels handeln (Urk. 48 S. 14; Urk. 85 S. 18), lässt sich doch insbesondere das deutlich erkennbare Hämatom zwischen Unterkiefer und Unterlippe der Privatklägerin 2 (Urk. D9/4/1 Foto 3) damit nicht vereinbaren. Schliesslich ist der Verteidigung (Urk. 85 S. 19) entgegenzuhalten, dass die Fotografien der Polizei zwar Verletzungen dokumentieren, die spiegelverkehrt zu denjenigen auf den Aufnahmen der Privatklägerin 2 angeordnet sind, was jedoch (wie auch beim Vorfall vom 23. Mai 2021) auf die Kameraeinstellung des Mobiltelefons der Privatklägerin 2 zurückzuführen ist, zumal das Verletzungsbild im Übrigen identisch ist.

E. 2.3

Demgemäss ist für die einfache Körperverletzung vom 29. Januar 2022 in Abweichung von der Vorinstanz eine Einsatzstrafe von 1 ½ Monaten festzulegen. 3. Täterkomponente

E. 2.3.1

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 6'068.70 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 86). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich nach Ergänzung um den Aufwand für die Dauer der Berufungsverhandlung und eine Nachbesprechung des Urteils mit dem Beschuldigten grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger für das zweitinstanzliche Verfahren mit einem Betrag von Fr. 7'600.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3.2

Sodann beansprucht die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 (B._____) für den Berufungsprozess eine Entschädigung von Fr. 830.10 (inkl. Barauslagen und MWST) (Urk. 80). Auch in ihrem Fall bewegt sich das geltend gemachte Honorar innerhalb der Bandbreite des anwendbaren Gebührentarifs und ist ausgewiesen. Demzufolge ist die unentgeltliche Privatklägervertreterin antragsgemäss aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3.3

Ferner fordert die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin 2 für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'047.55 (inkl. Barauslagen und MWST) (Urk. 82). Wiederum erweist sich das geltend gemachte Honorar nach Anpassung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung als angemessen. Entsprechend ist die unentgeltliche Privatklägervertreterin in zweiter Instanz mit einem Betrag in Höhe von Fr. 6'000.– zu entschädigen.

- 53 -

E. 2.4

Isoliert betrachtet ergibt sich für die Tatkomponente bei der versuchten sexuellen Nötigung demnach eine Einsatzstrafe von 9 Monaten. Nachdem dieser Vorfall in keinerlei Zusammenhang mit den mit Urteil vom 18. März 2019 bereits geahndeten Delikten steht, ist sodann eine merkliche Asperation vorzunehmen.

- 34 - Infolgedessen ist die Grundstrafe aufgrund der sexuellen Nötigung um 6 Monate auf 42 Monate zu erhöhen. 3. Tatkomponente mehrfaches Fahren ohne Berechtigung (Dossiers 3 bis 5)

E. 2.4.1

Analog zur Verteilung der übrigen Berufungskosten ist beim Beschuldigten gestützt auf Art. 135 Abs. 4 aStPO (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) hinsichtlich der zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von 3/6 und hinsichtlich der Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 1, in Bezug auf welche Anklagevorwürfe er vollständig unterliegt, in vollem Umfang ein Nachforderungsvorbehalt anzubringen. Im Restbetrag sind die im Appellationsverfahren anfallenden Honorarkosten des Officialverteidigers definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4.2

In Bezug auf die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 2 im Berufungsverfahren ist sodann die vollumfängliche Rückzahlungspflicht der Privatklägerin 2 vorzubehalten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (BGE 143 IV 154 E. 2.3.5). Nicht zur Anwendung kommt hingegen der seit dem 1. Januar 2024 geltende Art. 138 Abs. 1 bis StPO, der spezifisch für Privatkläger mit Opferstellung eine definitive Befreiung der Auslagen der Rechtsvertretung vorsieht, da das vorinstanzliche Urteil vor dem Inkrafttreten der genannten Bestimmung gefällt wurde (vgl. Art. 453 Abs. 1 StPO). Es wird beschlossen:

E. 3

Sodann wurde auf den 10. Juni 2025 zur mündlichen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 73), wobei die Staatsanwaltschaft von der Teilnahme dispensiert wurde (Urk. 66). An der Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 sowie die Privatklägerin 1, welche im Zuschauerraum Platz nahm und sich nicht aktiv an der Verhandlung beteiligte (Prot. II S. 6 ff.).

- 8 - II. Prozessuales 1. Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes Bülach erging am 21. November 2023 (Urk. 59). Das Berufungsverfahren richtet sich somit nach den bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 453 Abs. 1 StPO). Die auf den 1. Januar 2024 in Kraft getretene StPO-Revision hat hingegen keine Auswirkungen auf den vorliegenden Entscheid. 2.1.1. Was den Umfang des Berufungsverfahrens anbelangt, forderte der Beschuldigte gemäss Berufungserklärung vom 26. Juli 2024 einen Freispruch von den Vorwürfen der versuchten sexuellen Nötigung sowie der Körperverletzung (Vorfall vom 29. Januar 2022), daraus folgend verlangte er sodann eine milde Bestrafung, ein Absehen von der Landesverweisung, eine vollumfängliche Abweisung der Zivilforderungen der Privatklägerinnen 1 und 2 sowie die Neuverlegung der Verfahrenskosten (Urk. 62). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. Juni 2025 beantragte die Verteidigung in Abweichung und Erweiterung der Berufungserklärung hingegen einen zusätzlichen Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Tötlichkeit zum Nachteil der Privatklägerin 2 (C._____) (Urk. 85). Der explizite Wortlaut der Berufungserklärung ("Freispruch von Schuld und Strafe vom Vorwurf [...] der einfachen Körperverletzung zum Nachteil von C._____ [...]") (Urk. 62 S. 2) lässt allerdings keinen Spielraum für die von der Verteidigung angeführte Argumentation, dass die betreffende Dispositivziffer 1 in der Berufungserklärung erwähnt sei und somit sämtliche Schuldsprüche angefochten seien (Prot. II S. 38, 41), zumal sie die Schuldsprüche betreffend Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Fahren in fahruntüchtigem Zustand sowie mehrfaches Fahren ohne Berechtigung, welche ebenfalls unter Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils ausgesprochen wurden, nicht als angefochten verstanden haben wollte. Die Verteidigung ist mithin auf die in ihrer Berufungserklärung vorgenommene unmissverständliche Einschränkung des Umfangs ihrer Berufung zu behaften. 2.1.2. Die Privatklägerin 2 fordert sodann in ihrer Anschlussappellation die (zusätzliche) Verurteilung des Beschuldigten wegen versuchter

- 9 -
Verletzung (Vorfall vom 23. Mai 2021), wegen einfacher Körperverletzung (Vorfall vom 17. Juli 2021) sowie wegen Drohung (Vorfall in der zweiten Maihälfte 2021) (Urk. 84).

E. 3.1

Was das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 1 anbelangt, ist festzuhalten, dass sie Opfer eines versuchten Sexualdelikts wurde, wobei sie durch die vom Beschuldigten herbeigeführte Zwangslage, als er sie während 15 Minuten im Zimmer einschloss, verbal bedrängte und aggressiv auftrat, einen sensiblen Eingriff in ihr Sicherheitsgefühl und ihre psychische Integrität erfuhr. Dessen ungeachtet blieb die Tat im Versuchsstadium stehen, was bedeutet, dass kein effektiver Eingriff in ihre sexuelle Integrität erfolgte. Vor diesem Hintergrund trägt die vorinstanzlich veranschlagte Genugtuungssumme von Fr. 2'000.–, wogegen im Übrigen von Seiten der Privatklägerin 1 nicht opponiert wird (Urk. 79), der erlittenen immateriellen Unbill angemessen Rechnung und ist zu bestätigen. Indessen ist zu konstatieren, dass die Privatklägerin 1 ursprünglich eine Genugtuung von Fr. 6'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 6. Oktober 2017 gefordert hatte (Urk. 43),

- 50 - sodass die Vorinstanz ihrem Antrag nur teilweise entsprochen hat. In Ergänzung des erstinstanzlichen Urteildispositivs ist daher festzuhalten, dass das Genugtuungsbegehren im Mehrbetrag abzuweisen ist.

E. 3.1.1

Die Vorinstanz fasste die für die Beurteilung eines Härtefalls massgebenden persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten zutreffend zusammen (Urk. 59 S. 40 f.), worauf, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden,

- 45 - verwiesen werden kann. Der Beschuldigte lebt seit seinem 11. Altersjahr, d.h. seit rund 26 Jahren in der Schweiz. Mithin verbrachte er auch die in der Regel lebensprägende Adoleszenz hierzulande und ist der deutschen Sprache mächtig, verfügt allerdings nach wie vor nur über den vorläufigen Aufenthaltstitel F, was auch auf seine Delinquenz in den vergangenen 17 Jahren zurückzuführen sein dürfte (Urk. D1/2/2 F/A 3 ff.; Urk. D1/2/5 F/A 37 ff.; Prot. I S. 31 f.). Zu seinem familiären Umfeld ist sodann festzuhalten, dass neben einer Tante und einem Onkel seine Mutter, zu der er regelmässigen Kontakt hat, welche jedoch aufgrund von Hirnschlägen kognitiv nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, und daher in einem Pflegeheim unterkommen musste, sowie seine beiden minderjährigen Söhne L._____ und M._____ in der Schweiz leben (Urk. D1/2/2 F/A 3 ff.; Urk. D1/2/5 F/A 37 ff.; Prot. I S. 33 f.; Prot. II S. 9 ff.). Anders als noch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung vor Vorinstanz lebt der 10-jährige M._____ nunmehr seit über 1 Jahr beim Beschuldigten. Auch das Verhältnis des Beschuldigten zu seinem 17-jährigen Sohn L._____, der zwar nach wie vor bei seiner Mutter lebt, hat sich gebessert, sodass sie nun in regelmässigem Kontakt stehen (Prot. II S. 9 ff., 16 ff.). Zu seiner beruflichen Situation führte der Beschuldigte aus, neben seiner frühen Ausbildung zum Mechaniker und seinem späteren Kurs als Pflegeassistent seit längerer Zeit auf seinem erlernten Beruf als Schreiner zu arbeiten. Finanziell vermag er sich damit im Wesentlichen selber über Wasser zu halten und hat nur während kurzen Zeitabschnitten Sozialhilfe bezogen. Zudem engagierte er sich bis zum Einzug von M._____ im lokalen Fussballverein als Assistenztrainer bei einer Jugendmannschaft, welche Tätigkeit er, sobald es die Situation mit M._____ wieder erlaubt, auch in Zukunft verfolgen möchte, wobei er inzwischen die Trainerausbildung abgeschlossen hat und damit vom Assistenztrainer zum Trainer aufgestiegen ist (Prot. I S. 43; Prot. II S. 15). Entsprechend ist festzuhalten, dass neben dem Umstand, dass die beiden minderjährigen Kinder des Beschuldigten hier leben und er die Verantwortung für den jüngeren Sohn übernommen hat, seine lange Aufenthaltsdauer einschliesslich des damit verbundenen Aufwachsens und Besuchs des Grossteils der Primar- und Sekundarschule

sowie das Absolvieren einer Berufsausbildung und die regelmässige Erwerbstätigkeit für eine Verwurzelung und Integration in der Schweiz sprechen.

- 46 -

E. 3.1.2

Zu seinem Ursprungsstaat Angola pflegt der Beschuldigte hingegen kaum Beziehungen. So gibt er an, über keine Verwandtschaft in seiner Heimat zu verfügen bzw. sie nicht zu kennen. Seinen Angaben zufolge hat er zwar möglicherweise bis zu 6 Geschwister, mit denen er jedoch keinen guten Kontakt hat und entsprechend auch nicht weiss, wo sie leben (Urk. D1/2/2 F/A 3; Urk. D1/2/5 F/A 42; Prot. I S. 34; Prot. II S. 18). Insofern bestehen zu Angola also höchstens noch lose Bindungen. Wenngleich der Beschuldigte angibt, nicht mehr wie früher fließend Portugiesisch (die offizielle Landessprache Angolas) zu sprechen und es kaum noch anzuwenden (Prot. I S. 32; Prot. II S. 18), ist sodann festzuhalten, dass er zumindest über Grundkenntnisse verfügt und ein Auffrischen der Sprache wohl kein Problem darstellen dürfte. Nachdem er gemäss eigenen Angaben auch Spanisch, Französisch und Englisch spricht (Urk. D1/2/5 F/A 44), sind im Ausland jedenfalls keine grösseren Verständigungsschwierigkeiten zu erwarten. Unter Berücksichtigung seiner breitgefächerten Sprachkenntnisse und seiner Berufserfahrung als Mechaniker, Schreiner und Pflegeassistent (s. dazu vorn Erw. IV.C.6.1.) erscheint eine Reintegration in seinem Ursprungsstaat mithin durchaus als möglich.

E. 3.1.3

Was seine familiären Verhältnisse anbelangt, ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in der Schweiz zwei minderjährige Söhne hat, wobei der ältere der beiden als 17-Jähriger kurz vor der Volljährigkeit steht, sowie eine Mutter, die infolge Krankheit inzwischen pflegebedürftig ist. In Abweichung zu den persönlichen und familiären Verhältnissen, wie sie sich noch vor Vorinstanz präsentierten, hat das Leben des Beschuldigten inzwischen einen grundlegenden Wandel erfahren. So hat der Beschuldigte nun trotz seiner äusserst knappen finanziellen Verhältnisse die Verantwortung für seinen jüngeren Sohn M._____ übernommen, nachdem letzterer seit der Trennung der Kindseltern ein auffälliges Verhalten insbesondere gegenüber seiner Mutter wie auch in der Schule gezeigt hatte. Mithin ist der Beschuldigte, der geradezu jede freie Minute mit seinem Sohn verbringt, eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Bezugsperson für M._____ geworden. So zeigte der Umzug zum Beschuldigten auch bereits Erfolge, indem sich M._____ seither gut zu entwickeln scheint, die ihm auf den bevorstehenden Beginn des neuen Schuljahrs im August 2025 hin eine Eingliederung in die reguläre Schule

- 47 - ermöglichen. Wie erwogen, hat sich auch das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und seinem älteren Sohn L._____ gebessert, wünscht sich L._____ doch ebenfalls beim Beschuldigten bzw. in seiner Nähe wohnen zu können (s. vorn Erw. IV.C.6.1.). Entsprechend steht es ausser Frage, dass eine Landesverweisung nicht nur für ihn, sondern auch für die Kinder, allen voran für M._____ eine ausserordentlich schwere Härte darstellt. Nachdem der Beschuldigte M._____ mittlerweile bei sich aufgenommen hat, ist das Vorliegen von intakten familiären Verhältnissen bzw. einer eigentlichen Kernfamilie im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art 13 BV, welche einem erhöhten Schutz unterliegt und einen besonderen persönlichen Härtefall zu begründen vermag, folglich nunmehr zu bejahen.

E. 3.1.4

Bei dieser Ausgangslage, wonach gerade die lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die umgekehrt losen Bindungen zu Angola, die Pflegebedürftigkeit seiner Mutter und die enge Beziehung des Beschuldigten zu seinen beiden in der Schweiz lebenden minderjährigen Söhnen – wobei insbesondere die Verantwortungsübernahme für den 10-jährigen M._____ ins Gewicht fällt, für den der Beschuldigte eine essenzielle Rolle eingenommen hat und als enge Bezugsperson zu qualifizieren ist – für den Beschuldigten sprechen, ist klarerweise vom Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB auszugehen.

E. 3.2

In Bezug auf die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 2 fällt in Betracht, dass sie über einen Zeitraum von rund 2 ½ Monaten wiederholt Opfer von gewalttätigen Übergriffen des Beschuldigten wurde. Damit wurde sie über längere Zeit nicht nur in ihrer physischen, sondern auch in ihrer psychischen Integrität beeinträchtigt. Kommt hinzu, dass die Übergriffe im Rahmen der damaligen Partnerschaft mit dem Beschuldigten stattfanden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von Fr. 1'000.– als angemessen, zumal diese von Privatklägerseite unangefochten blieb. Allerdings ist zu konstatieren, dass auch in diesem Fall die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 2, die im Hauptverfahren zusätzlich eine Verzinsung verlangt hatte (vgl. Urk. 46 S. 6), von der Vorinstanz nicht vollumfänglich gutgeheissen wurde. Entsprechend ist das erstinstanzliche Urteilsdispositiv wiederum dahingehend zu ergänzen, dass das Begehren im Mehrbetrag abzuweisen ist. VII. Kostenfolgen

E. 3.3

Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zugab, der Privatklägerin 2 den Mund zugeedrückt zu haben, wobei er jedoch bestritt, sie dabei verletzt zu haben. Auf der anderen Seite zeigte er sich insofern einsichtig, als er eingeräumt hat, falsch gehandelt zu haben (Prot. I S. 19). Entsprechend erweist sich dafür eine Reduktion der Einsatzstrafe um ½ Monat als angemessen.

E. 3.4

Bei der Täterkomponente steht eine Erhöhung um 1 Monat einer Reduktion um ½ Monat gegenüber, woraus per Saldo eine Anhebung der Sanktion um ½ Monat resultiert. Entsprechend ist die Einsatzstrafe für die einfache Körperverletzung auf 2 Monate festzulegen. 4. Fazit In Abweichung von der vorinstanzlichen Vorgehensweise sind die festgesetzte Zusatzstrafe für die vor dem Urteil vom 18. März 2019 begangenen Delikte sowie die Einzelstrafe für die danach verübte Tat der jüngsten Rechtsprechung zufolge zusammenzuzählen, anstatt das Asperationsprinzip anzuwenden. Dies ergibt eine Strafe von insgesamt 11 Monaten (entsprechend 9 Monaten Zusatzstrafe für die Delikte vor der Erstverurteilung zzgl. 2 Monate Freiheitsstrafe für die einfache Körperverletzung vom 29. Januar 2022). E. Ergebnis Strafzumessung Freiheitsstrafe / Anrechnung Haft 1. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte in Abweichung vom erstinstanzlichen Erkenntnis mit Bezug auf die zu beurteilenden Verbrechen und Vergehen mit 11 Monaten Freiheitsstrafe als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18. März 2019 zu bestrafen.

- 41 - 2. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz sind sodann gestützt auf Art. 51 StGB 3 Tage Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Urk. 59 S. 38). F. Busse 1.

Betreffend die separat auszufällende Busse für die mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB hat die Vorinstanz das Nötige ausgeführt (Urk. 59 S. 38). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle vorab auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. 2. Hinsichtlich des Vorfalls vom 15. November 2021 fällt verschuldensmässig ins Gewicht, dass der Beschuldigte während rund 1 Minute mit beiden Händen den Hals der Privatklägerin 2 würgte. Wenngleich diese keine äusseren Verletzungen davontrug, handelt es sich dabei um einen massiven Eingriff in das Sicherheitsgefühl und die psychische Integrität des dem Beschuldigten körperlich völlig unterlegenen Opfers. Demgemäss ist die Einsatzbusse für das Würgen vom 15. November 2021 unter weiterer Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (s. dazu vorn Erw. IV.C.6.1.) auf Fr. 700.– festzulegen. 3. Für die weitere Tötlichkeit vom 22. Januar 2022, bei der der Beschuldigte die Privatklägerin 2 mit beiden Händen an den Schultern nach hinten stiess, wodurch diese rückwärts hinfiel, ohne sich dabei zu verletzen, erweist sich aufgrund des eher leichteren Tatverschuldens sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten eine Busse von Fr. 500.– als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips drängt sich eine Erhöhung der Einsatzbusse um Fr. 300.– auf. Die erstinstanzlich ausgesprochene Busse von Fr. 1'000.– ist daher zu bestätigen. G. Vollzug

E. 4

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Berufungsverfahrens von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen oder Beweisanträge gestellt. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 7B_611/2024 vom 13. November 2024 E. 4.2.2; 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3). III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Versuchte sexuelle Nötigung (5./6. Oktober 2017) 1. Soweit im Berufungsverfahren relevant, wird dem Beschuldigten vorgeworfen, sich der versuchten sexuellen Nötigung schuldig gemacht zu haben, indem er in der Nacht vom 5. auf den 6. Oktober 2017 ca. zwischen 22:30 Uhr und 02:00 Uhr das Zimmer einer Wohnung an der E.____-strasse 1 in F.____, in welchem sich lediglich die nackte und nur mit einer Bettdecke bedeckte Privatklägerin 1 (B.____) befand, betreten und hinter sich die Zimmertür mit dem Schlüssel verschlossen habe, worauf er die Privatklägerin 1 während ungefähr 15 bis 20 Minuten nicht aus dem Zimmer gelassen habe, obschon sie ihn wiederholt aufgefordert habe, sie hinauszulassen und die Tür zu öffnen. Eventualiter soll er die

- 16 - Zimmertür nicht mit einem Schlüssel verschlossen haben, sondern diese lediglich ins Schloss gezogen und dabei die Privatklägerin 1 durch seine Position zwischen ihr und der Tür und durch sein einschüchterndes Verhalten daran gehindert haben, das Zimmer zu verlassen. Ferner soll der Beschuldigte der Privatklägerin 1 während der Dauer, in welchem er sich alleine mit ihr im Zimmer befunden und sie am Verlassen des Zimmers gehindert habe, die Decke bis unter die Brüste weggezogen und sie verbal bedrängt haben, indem er ihr u.a. gesagt habe, dass er schon immer mal etwas mit einer dünnen Frau haben wollte und sie nicht so schwierig tun solle (Urk. D1/18 S. 3 f.). 2. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte (Urk. 59 S. 13 f.), anerkennt der Beschuldigte, sich in der besagten Nacht

vorübergehend alleine mit der lediglich mit einer Bettdecke bedeckten Privatklägerin 1 in dem Zimmer befunden zu haben. Zudem räumt er ein, möglicherweise dumme "Machosprüche" ausgesprochen zu haben und der Privatklägerin 1 die Bettdecke heruntergezogen bzw. dies versucht zu haben, wobei er geltend macht, angetrunken gewesen zu sein. Er anerkennt zudem, dass es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen der Privatklägerin 1 und ihm gekommen ist, was er damit begründet, dass sie ihn grundlos der Vergewaltigung beschuldigt habe, was ihn wütend gemacht habe, da er sehr empfindlich auf solche Vorwürfe reagiere. Hingegen bestreitet der Beschuldigte, das Zimmer mit einem Schlüssel verschlossen, die Privatklägerin 1 am Verlassen des Zimmers gehindert, ihr gegenüber eine sexuelle Motivation gehabt und sie mit den in der Anklage wiedergegebenen Worten verbal bedrängt zu haben (Urk. D1/2/1 F/A 3; Urk. D1/2/3 F/A 3 ff.; Urk. D1/2/4 F/A 70 ff.; Urk. D1/2/5 F/A 4 ff.; Prot. I S. 12 ff.; Prot. II S. 25 ff.).

E. 4.1

Die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung des Sachverhalts als versuchte sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB (in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 59 S. 22 ff.) erweist sich als zutreffend, weshalb – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vollumfänglich darauf verwiesen werden kann.

E. 4.2

So hat der Beschuldigte mit dem weiteren Verharren im zuvor von ihm mit dem Schlüssel abgeschlossenen Zimmer und insbesondere dem trotz Aufforderung der Privatklägerin 1 nicht erfolgten Wiederaufschliessen der Tür, nachdem für ihn klar wurde, dass die Privatklägerin 1 keinerlei sexuelle Interessen ihm gegenüber hegt, für die ihm körperlich unterlegene Privatklägerin 1 zweifellos eine Zwangssituation geschaffen, wie dies deren eindrücklich geschilderte Reaktion und Gefühlslage, wonach sie einen Kloss im Hals bekam, ihr mulmig zumute war und sie verzweifelt auf verschiedenste Art und Weise versuchte, den Beschuldigten von seinem Vorhaben abzubringen und sie rauszulassen, deutlich macht. Indem der Beschuldigte die Privatklägerin 1 nicht sofort, nachdem sie ihm zu verstehen gab, keinen sexuellen Kontakt mit ihm zu wünschen, aus dem Zimmer liess, sondern die Tür stattdessen weiterhin geschlossen hielt und weiter auf sie einwirkte sowie die dadurch hervorgerufene Drucksituation für die Privatklägerin 1, die sich in einer ihr völlig fremden Wohnung einem ihr fremden, überlegenen Mann ausgesetzt sah, weiter aufbaute und aufrechterhielt, manifestierte er schliesslich seinen Entschluss, gegen ihren Willen sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen. Entgegen der Verteidigung (Urk. 48 S. 6; Urk. 85 S. 11) ergibt sich aus den konkreten Tatumständen – Herunterziehen der Bettdecke und dadurch erfolgtes Entblößen der Brüste der Privatklägerin 1 sowie den Aussagen des Beschuldigten, wonach er schon immer etwas mit einer dünnen Frau haben wollte und sie nicht so schwierig tun sollte, verbunden mit der verschlossenen Zimmertür – jedenfalls klar, dass die Privatklägerin 1 einen sexuellen Übergriff zu befürchten

- 24 - hatte. Aufgrund ebendieser Umstände bestehen auch keinerlei Zweifel daran, dass der Beschuldigte nicht nur auf eine sexuelle Belästigung der Privatklägerin 1 abzielte, wie es von der Verteidigung insinuiert wird (Urk. 48 S. 7 f.; Urk. 85 S. 5 f.), sondern er – seinem eigenen (erstellten) Wortlaut zufolge, wonach er schon immer etwas mit einer dünnen Frau haben wollte – die Vornahme sexueller Handlungen mit ihr im Sinne hatte. Von seinem

Vorhaben abbringen liess sich der Beschuldigte aber erst durch das Hinzukommen von I._____ und dessen Insistieren, in das Zimmer eingelassen zu werden. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Beschuldigte allerdings aus seiner Sicht bereits alles unternommen, um seinen Willen zu verwirklichen. Für das Überschreiten der Schwelle zum strafbaren Versuch zu einer sexuellen Nötigung bedarf es denn auch entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 85 S. 5) nicht etwa einer bereits begonnenen sexuellen Handlung, sondern reicht die Vornahme einer nötigenden Handlung resp. der Beginn der Schaffung einer Zwangslage, solange diese eine zeitliche wie auch örtliche Nähe zur eigentlichen Tathandlung aufweist (Urteil des Bundesgerichtes 7B_732/2022 vom 22. Juli 2024 E. 2.2.5 m.w.H.). Da es mithin nur beim Versuch blieb, liegt es in der Natur der Sache, dass auch nicht konkreter festgestellt werden kann, auf welche sexuelle Handlung es der Beschuldigte effektiv abgesehen hatte, was der rechtlichen Beurteilung jedoch auch im Lichte des Anklageprinzips, wie es von der Verteidigung geltend gemacht wird (Urk. 48 S. 7; Urk. 85 S. 3 ff.), keinen Abbruch tut. Gleiches gilt für den Einwand der Verteidigung, dass es nie zu einem für eine sexuelle Nötigung erforderlichen Körperkontakt gekommen ist, ist dies doch ebenfalls darauf zurückzuführen, dass das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten nicht über das Versuchsstadium hinausgegangen ist (Urk. 48 S. 7; Urk. 85 S. 9, 11 f.). Unter Bezugnahme auf die von der Beschuldigtenseite geltend gemachte Verletzung des Anklageprinzips ist ferner anzumerken, dass für den Beschuldigten anhand der Anklageschrift klar gewesen ist, was ihm konkret angelastet wird, was auch anhand der eingehenden Auseinandersetzung der Verteidigung mit dem anklagegegenständlichen Geschehen ersichtlich ist. Schliesslich ist zum Einwand der Verteidigung, wonach die alternative Darstellung des konkreten Nötigungsmittels in der Anklageschrift gegen das Anklageprinzip verstosse (Urk. 85 S. 6), festzuhalten, dass die Möglichkeit von

- 25 - ren eines Eventualsachverhalts in der Anklageschrift gesetzlich explizit vorgesehen ist (Art. 325 Abs. 2 StPO).

E. 5

Tatkomponente Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 7)
Verschuldensmässig ist zunächst die relativ geringe Menge Kokain (0.98 g) zu berücksichtigen, welche der Beschuldigte am 26. Juli 2018 verkaufte. Sodann fällt verschuldensmindernd in Betracht, dass er das Kokain einer polizeilichen Scheinkäuferin anbot, womit es schliesslich nicht effektiv in Umlauf bzw. in die Hände eines Konsumenten gelangte. Schliesslich ist mit der Vorinstanz (Urk. 59 S. 34 f.)

- 36 - festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus rein finanziellen Motiven handelte. Nach dem Gesagten erweist sich die von der Vorinstanz isoliert festgesetzte Einsatzstrafe von 1 ½ Monaten wie auch die Erhöhung der Grundsstrafe um (asperiert) 1 Monat als angemessen. Die Strafhöhe steigt damit auf insgesamt 49 Monate an.

E. 6

Täterkomponente

E. 6.1

Mit Bezug auf die Täterkomponente ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der 37-jährige Beschuldigte in Angola geboren wurde und mit ca. 11 Jahren mit seiner Mutter in die Schweiz kam, wo er ab dem Alter von 13 Jahren während mehrerer Jahre in verschiedenen

Heimen – teilweise auch in Einrichtungen für junge Straftäter – untergebracht war. Er besuchte hierzulande ab der 4. Klasse bis zum Realschulabschluss die obligatorische Schule, gefolgt vom 10. Schuljahr. In beruflicher Hinsicht hat er eine Ausbildung als Mechaniker sowie im Massnahmenzentrum K._____ eine Schreinerlehre absolviert und zu einem späteren Zeitpunkt einen Kurs zum Pflegeassistenten besucht. Sodann hat er zwei minderjährige Söhne, L._____ (17-jährig, geb. am tt.mm.2008) und M._____ (10-jährig, geb. am tt.mm.2014) (Urk. D5/4 F/A 24), die bis anhin bei ihren getrennt von ihm lebenden Müttern aufwuchsen (Urk. D1/2/2 F/A 3 ff.; Urk. D1/2/5 F/A 37; Urk. 48 S. 20; Pro. I S. 6 f.; Prot. II S. 9 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich zudem, dass M._____, dessen Verhalten nach der Trennung des Beschuldigten von der Kindsmutter auffällig wurde, seit April 2024 bei ihm lebt und per August 2025 in N._____ – am Wohnort des Beschuldigten – eingeschult werden soll. Er verbringt jede freie Minute mit M._____, dem es nun gut geht und der sich seit dem Einzug bei ihm prächtig entwickelt, weshalb nun auch ein Versuch gestartet werden kann, M._____, der derzeit noch eine Sonderschule besucht, in die ordentliche Schule einzugliedern (Prot. II S. 9 ff., 18, 22 f.). Seinen anderen Sohn, L._____, sieht er seinen Angaben in der Berufungsverhandlung zufolge auch wieder regelmässig, nachdem ihm dies zuvor von der Kindsmutter verwehrt worden war, wobei sich L._____ wünscht, ebenfalls bei ihm bzw. in seiner Nähe zu leben (Prot. II S. 16 f.). Auch zu seiner Mutter pflegt der Beschuldigte Kontakt, wobei es dieser allerdings aufgrund von drei erlittenen Hirnschlägen nicht gut geht und sie

- 37 - inzwischen in einem Pflegeheim untergebracht ist, wo er sie regelmässig mit M._____ besucht (Prot. II S. 14). Ferner gab der Beschuldigte an, derzeit nach wie vor mit einem 80 %-Pensum als Schreiner zu arbeiten und damit ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'600.– zu erzielen, wovon insgesamt Fr. 2'100.– für Schuldenabzahlungen abgezogen werden. Nach M._____'s Einschulung in N._____ will er sich auf die Suche nach einer neuen, ebenfalls in N._____ gelegenen Stelle machen (Prot. II S. 10 ff., 22 f.). Wenn der Beschuldigte auch keine allzu leichte Kindheit und Jugend gehabt zu haben scheint, ist in seinem Werdegang und seinen persönlichen Verhältnissen nichts für die Strafzumessung Relevantes zu erblicken.

E. 6.2

Bedeutsam ist hingegen, dass der Beschuldigte bei der Tatbegehung bereits eine beträchtliche Vordelinquenz mit drei Vorstrafen aus den Jahren 2008, 2011 und 2015 aufzuweisen hatte (s. dazu vorn Erw. IV.B.1.1.), was strafferhörend zu berücksichtigen ist. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte auch während des Verfahrens, das zur Verurteilung vom 18. März 2019 durch das Obergericht des Kantons Zürich führte, weiter delinquierte. Deswegen erweist sich eine Erhöhung um 2 Monate als angemessen.

E. 6.3

Zum Nachtatverhalten hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass sich der Beschuldigte – mit Ausnahme der versuchten sexuellen Nötigung – hinsichtlich aller Tatvorwürfe bereits in einem frühen Stadium der Untersuchung geständig gezeigt hat. Wenngleich es sich dabei um die weniger schwerwiegenden Vorwürfe handelt und diese grossmehrheitlich auch ohne sein Geständnis sachverhältnismässig zu erstellen gewesen wären, ist dies im Umfang von 4 Monaten strafmindernd zu berücksichtigen, zumal er in Bezug auf die eingestandenen Delikte auch Einsicht und Reue zeigte und heute glaubhaft darzulegen vermochte, dass er seine Taten zutiefst bereut, ein grundlegender Wandel bei ihm stattgefunden hat und er

zudem von sich aus sein problematisches Alkohol- und Drogenkonsumverhalten angegangen ist. Auch bei der heute anwesenden Privatklägerin 1 hat er sich noch einmal aufrichtig für sein – soweit von ihm eingeständenes – Verhalten entschuldigt.

- 38 -

E. 6.4

Nach dem Gesagten erfährt die ermittelte Einsatzstrafe von 49 Monaten unter dem Blickwinkel der Täterkomponente eine Reduktion von 2 Monaten auf 47 Monate.

E. 7

Beschleunigungsgebot Schliesslich ist gestützt auf Art. 5 StPO dem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen, das im Zusammenhang mit den Delikten vor Ergehen des Urteils vom 18. März 2019, bezüglich derer die Untersuchung bereits im Jahr 2017 anhand genommen wurde, durch die ausserordentlich lange Dauer bis zur Anklageerhebung im Jahr 2023 zweifellos tangiert wurde. Entsprechend rechtfertigt sich unter diesem Titel eine Reduktion um 2 Monate.

E. 8

Januar 2024 E. 3.4), wobei jedoch anzumerken ist, dass sich das Strafmass von 11 Monaten Freiheitsstrafe noch in einem tiefen Bereich bewegt und nicht in die "2-Jahres-Regel" fällt, wonach es bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände bedarf, damit die Interessen des Täters am Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Fernhalteinteressen überwiegen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_43/2024 vom 5. August 2024 E. 4.3; 6B_1248/2023 vom 9. April 2024 E. 3.4; 6B_694/2023 vom

- 48 - 6. Dezember 2023 E. 3.3.5). Ferner ist der Beschuldigte in der Vergangenheit aufgrund anderer Straftaten mehrfach in Erscheinung getreten und ist er auch im Rahmen des aktuellen Strafverfahrens zu zahlreichen weiteren, teilweise gegen die körperliche Integrität gerichteten Delikten zu verurteilen. Damit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seit seinem 19. Altersjahr wiederholt delinquent und gegen die öffentliche Ordnung verstossen sowie diverse Rechtsgüter beeinträchtigt hat (u.a. das Vermögen durch gewerbs- und bandenmässige Diebstähle, Raubüberfälle und Sachbeschädigungen, aber auch die öffentliche [Verkehrs-]Sicherheit durch wiederholten Verstoss gegen die Strassenverkehrsnormen und die körperliche Integrität Dritter durch wiederholte Delikte gegen Leib und Leben). Demgegenüber ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er sein Leben inzwischen nachweislich in geordnete Bahnen gelenkt, er geradezu einen Sinneswandel durchlaufen, sich zum Positiven entwickelt und seine Prioritäten inzwischen vollständig auf seine Kinder und das Streben danach gesetzt hat, diesen ein gutes Vorbild zu sein und ein besseres Leben zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte erneut mit der genannten Anlasstat vergleichbare Delikte begeht, als gering zu bezeichnen, zumal er eine Lehre aus dem vorliegenden Verfahren gezogen zu haben scheint, zudem echte Reue und Einsicht gezeigt hat sowie glaubhaft darzulegen vermochte, insbesondere auch seinen problematischen Alkohol- und Drogenkonsum angegangen zu sein. Entsprechend besteht die berechnete Erwartung, dass er sich in Zukunft durchaus wohlverhalten wird. Demgemäss überwiegen die rechtlich gewichteten privaten Interessen des in der Schweiz aufgewachsenen und sozialisierten Beschuldigten am Verbleib im Land die öffentlichen Interessen an seiner

Landes- verweisung klar. 4. Schlussfolgernd ergibt sich, dass beim Beschuldigten die Voraussetzun- gen für ein ausnahmsweises Absehen von einer Landesverweisung nach Mass- gabe von Art. 66a Abs. 2 StGB erfüllt sind. Demzufolge ist in Abweichung vom vorinstanzlichen Erkenntnis von einer Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h aStGB abzusehen, womit zwangsläufig auch die vorinstanzlich angeordnete Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) entfällt.

- 49 - VI. Zivilforderungen 1. Die Vorinstanz hat der Privatklägerin 1 (B._____) eine Genugtuung in Höhe von Fr. 2'000.– sowie der Privatklägerin 2 (C._____) eine solche von Fr. 1'000.– zugesprochen. Zudem hat sie die Schadenersatzforderungen beider Privatklägerinnen auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 59 S. 43 ff.). Nachdem gegen diese Regelung des Zivilpunkts einzig der Beschuldigte unter Antrag auf Abwei- sung sämtlicher privatklägerischer Adhäsionsbegehren ein Rechtsmittel erhoben hat (Urk. 62 S. 2; Urk. 85 S. 1, 29), ist bei der Beurteilung der Zivilforderungen im Berufungsverfahren das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) zu be- achten. 2. Hinsichtlich der Schadenersatzbegehren ist festzuhalten, dass der Be- schuldigte in Bezug auf die Privatklägerin 1 der Begehung eines (versuchten) Se- xualdeliktes und gegenüber der Privatklägerin 2 der einfachen Körperverletzung bzw. mehrfacher Tötlichkeiten schuldig zu sprechen ist. Entsprechend wäre das Erfordernis der Widerrechtlichkeit in beiden Fällen gegeben und es bleibt in Nachachtung des strafprozessualen Verschlechterungsverbots dabei, dass die Vorinstanz die beiden Adhäsionsforderungen gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO wegen Illiquidität auf den Zivilweg verwiesen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.